VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

über Maßnahmen, bei denen in Griechenland ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft muß die Liste der Gebiete nach der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird (3), vervollständigt werden.

Bis zur Bestimmung der vorrangigen griechischen Gebiete ist Griechenland vorübergehend der erhöhte Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds zu bewilligen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei Maßnahmen, die in Griechenland durchgeführt werden, wird der erhöhte Beteiligungssatz nach Artikel 8 des Beschlusses 71/66/EWG (4) in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG (5) angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor Inkrafttreten der Regeln genehmigt hat, die sich aus der Überprüfung des geänderten Beschlusses 71/66/EWG gemäß Artikel 11 dieses Beschlusses ergeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

(1) ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 34.
(2) Stellungnahme vom 29. 4. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.